

**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen**  
**Zusammenhalt über eine Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen**  
**elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Anzeige von**  
**Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen gemäß § 15 a**  
**der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch**  
**(Trinkwasserverordnung - TrinkwV)**  
**Vom 29. April 2019**

Aufgrund des § 15 a Absatz 2 Satz 2 TrinkwV in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist, bestimmt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

1. Bei der Anzeige von Überschreitungen des in Anlage 3 Teil II TrinkwV festgelegten technischen Maßnahmenwertes für Legionellen gemäß § 15 a Absatz 1 TrinkwV sind für die Angaben nach
  - a. § 15 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 TrinkwV: Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder sonstigen Inhabers der betroffenen Wasserversorgungsanlage oder der in seinem Auftrag handelnden Person,
  - b. § 15 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TrinkwV: Ort der Probenahme nach Gemeinde, Straße, Hausnummer und Entnahmestelle,
  - c. § 15 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 TrinkwV: Zeitpunkt der Probenahme und
  - d. § 15 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 TrinkwV: alle Untersuchungsergebnisse des von der Überschreitung nach § 15 a Absatz 1 TrinkwV betroffenen Untersuchungsauftrageseinheitliche EDV-Verfahren anzuwenden.
2. Für die einheitlichen EDV-Verfahren sind die im Internet unter der Adresse: <http://www.gesunde.sachsen.de/5260.html> unter „**Einheitliche EDV-Verfahren für die elektronische Übermittlung von Trinkwasseruntersuchungsdaten an die Gesundheitsämter**“ in der jeweils aktuellen Fassung beschriebenen Formate „Parameterliste“ ([http://www.gesunde.sachsen.de/download/Download\\_Gesundheit/messparameter\\_und\\_verfahren\\_r2009.xls](http://www.gesunde.sachsen.de/download/Download_Gesundheit/messparameter_und_verfahren_r2009.xls)) sowie die Schnittstellenbeschreibung ([https://www.gesunde.sachsen.de/download/Download\\_Gesundheit/Octoware-Schnittstelle.pdf](https://www.gesunde.sachsen.de/download/Download_Gesundheit/Octoware-Schnittstelle.pdf)) anzuwenden.
3. Die Angaben nach § 15 a Absatz 2 Nummer 2 TrinkwV: Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder sonstigen Inhabers der betroffenen Wasserversorgungsanlage oder der in seinem Auftrag handelnden Person sind innerhalb der Octowareschnittstelle als Protokolleintrag (PRO>) zu übergeben.
4. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, gilt diese Allgemeinverfügung zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Eine Veröffentlichung der Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung erfolgt auch im Internet unter: <https://www.gesunde.sachsen.de/5260.html>.

Die dieser Entscheidung zugrunde liegende Begründung kann auch elektronisch unter folgender E-Mail-Adresse angefordert werden: [trinkwasser@sms.sachsen.de](mailto:trinkwasser@sms.sachsen.de).

Dresden, den 29. April 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter